

Nichtamtliche Fassung

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DER GEMEINDE REDNITZHEMBACH (BGS-WAS)

vom 16.03.1992, zuletzt geändert am 05.11.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rednitzhembach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Rednitzhembach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet sowie für die Ortsteile Hagersdorf und Holzgut der Gemeinde Schwanstetten einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für Sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen einer Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist.
Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete bei der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie als Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind. (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 13.12.1979 erfasst werden sollten und tatsächlich erfasst wurden, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung als beitragsrechtlich abgeschlossen.
- a) Grundstücke, für die nach der Satzung vom 13.12.1979 bereits ein Beitrag mit der (vollen) zulässigen Geschossfläche erhoben wurde, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung als beitragsrechtlich abgeschlossen.

- b) Beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen gelten die Grundstücke, für die bereits vor der Satzung vom 13.12.1979 ein Beitrag nach den tatsächlichen Geschossflächen oder nach anderen früheren Maßstäben entstanden ist.
Für diese Grundstücke entsteht bei einer künftigen weiteren Bebauung eine Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 dieser Übergangsregelung.
- (2) Für Grundstücke, für die bereits vor der Einführung des Beitragsmaßstabes „zulässige Geschossfläche“ die Beitragspflicht entstanden ist und die bis zum Inkrafttreten der jetzt vorliegenden Satzung noch nicht nach diesem Maßstab abgerechnet worden sind gilt folgende Regelung:
- a) Wird ein bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung unbebautes Grundstück nach diesem Stichtag bebaut, so ist der Beitrag für die Geschossfläche mit dem Maßstab „zulässige Geschossfläche“ gemäß den Regelungen des § 5 dieser Satzung zu berechnen.
- b) Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab „tatsächliche Geschossfläche“ entstanden ist, nach dem Stichtag (= Inkrafttreten dieser Satzung) die Geschossfläche erweitert, so ist für das gesamte Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen des § 5 dieser Satzung zu berechnen. Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist, als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende tatsächliche Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche. Für die Vergleichsberechnung sind nur solche Geschossflächen heranzuziehen, als sie nach früherem Satzungsrecht auch tatsächlich maßgebend waren.
- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung (Entstehen der Beitragsschuld) gelten analog.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,77 Euro
b) pro qm Geschossfläche	2,30 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindegebiet sowie in den Ortsteilen Hagersdorf und Holzgut der Gemeinde Schwanstetten Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 cbm/h	6,00 EURO/Jahr
bis	6 cbm/h	14,00 EURO/Jahr
bis	10 cbm/h	16,00 EURO/Jahr
über	10 cbm/h	24,00 EURO/Jahr

§ 12 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus Wasserversorgungseinrichtungen entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,05 Euro pro Kubikmeter entnommenes Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenes Wassers.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Mit drei Gebührenvorausleistungsbescheiden werden jeweils Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres verlangt. Die Vorauszahlungen werden zwei Wochen nach Zustellung des jeweiligen Gebührenvorausleistungsbescheides fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Rednitzhembach die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Der aus dem Vorjahresverbrauch ermittelte Abschlag kann entsprechend erhöht oder vermindert werden, wenn vor Erlass des Gebührenvorausleistungsbescheides eine entsprechende Änderung dieser Beitrags- und Gebührensatzung in Kraft getreten ist.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1979 sowie die Änderungssatzungen vom 24.11.1980, 04.02.1981, 28.12.1982, 27.02.1984 außer Kraft.

Rednitzhembach, den 16. März 1992
1. Bürgermeister
Rolf Schultheiß

Hinweis:

Die Originalsatzungen sowie die Änderungssatzungen können im Bauamt der Gemeinde Rednitzhembach eingesehen werden.